

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24
 4509 Solothurn
 Telefon 032 627 20 79
 Telefax 032 627 22 69
 pd@sk.so.ch
 www.parlament.so.ch

I 067/2011 (DBK)

Interpellation Christine Bigolin Ziörjen (SP, Aetigkofen): Nachschulisches Angebot für behinderte Jugendliche ab 16 Jahren (10.05.2011)

Das Recht auf Sonderschulung ist in der Bundesverfassung Art. 62, Abs. 3 geregelt. Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderter Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr. Im Volksschulgesetz des Kantons Solothurn § 37 steht denn auch, dass das Angebot der Sonderschulen in begründeten Fällen bis zum 20. Altersjahr ausgedehnt werden kann.

Mit der Einführung der NFA und der damit verbundenen Aufgabenteilung hat sich der Kanton verpflichtet, die Schule und die Aus- und Weiterbildung behinderter Kinder und Jugendlicher bis zum vollendeten 20. Lebensjahrs zu garantieren. Er hat diese Aufgabe in den Zuständigkeitsbereich der Volksschule gestellt. Dies hat der Regierungsrat in einem RRB bekräftigt (2008/464). Die dort angekündigten Planungsschritte wurden leider nicht gemacht. In der Praxis besteht nun eine Lücke, respektive eine unregelmässige Situation. Das DBK geht davon aus, dass seine Verantwortung nach neun Schuljahren endet und betrachtet sich danach als nicht mehr zuständig. Es ist auch unklar, ob die Sonderschulen, welche solche „nachschulischen“ Angebote schon führen, dies auch weiterhin machen können, nach welchen Kriterien und mit welcher Finanzierung.

Es fehlen die Ausführungsbestimmungen zu §37. Es fehlt das Sonderpädagogische Konzept, und es fehlen die entsprechenden Leistungsvereinbarungen. Behinderte Jugendliche ab dem 18. Altersjahr haben Anspruch auf eine IV Rente. Es ist berechtigt, dass sich die gesetzlichen Vertreter (Eltern) an den Kosten eines stationären Aufenthaltes im Rahmen dieser Rente und allfälliger EL-Leistungen beteiligen. Die Kosten der Sonderschulung sind aber durch das AVK zu decken. Die Entwicklung der Angebote sind gemäss dem RRB 2008/464 in Zusammenarbeit mit den Sonderschulen rasch zu entwickeln.

1. Ist der Regierungsrat bereit, an seinem Entscheid gemäss RRB vom 18. März 2008 festzuhalten und die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Sonderschulbedarf bis zum vollendeten 20. Altersjahr über das Volksschulgesetz und damit in der Zuständigkeit des DBK zu regeln?
2. Ist er bereit, die bestehenden Sonderschulen in die Angebotsplanung einzubeziehen?
3. Ist er bereit, für die Kosten der Sonderschulung über das 9. Schuljahr hinaus die Kosten zu tragen?
4. Ist der Regierungsrat bereit, im Interesse der Jugendlichen einen Übergang zu definieren, während dem die bereits bestehenden Angebote der Sonderschulen unverändert weitergeführt werden können und den betreffenden Jugendlichen und den Eltern finanziert werden?

Begründung (10.05.2011): Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Christine Bigolin Ziörjen, 2. Barbara Wyss Flück, 3. Urs von Lerber, Philipp Hadorn, Anna Rüfli, Jean-Pierre Summ, Peter Schafer, Urs Huber, Fränzi Burkhalter, Fabian

Müller, Trudy Küttel Zimmerli, Hans-Jörg Staub, Evelyn Borer, Simon Bürki, Peter Schafer, Heinz Glauser, Walter Schürch, Ruedi Heutschi, Franziska Roth, Verena Meyer. (20)